

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Hinweis	2

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) wird auf der Rechtsgrundlage des § 20a Abs. 2 Zif. 2 der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 idF BGBl. II Nr. 78/2013, erlassen.

Gegenständlicher BTH regelt die Antragstellung auf Umwandlung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen für Hubschrauber, die vor der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 durch die Austro Control GmbH auf Grundlage der AOCV 2008 iVm JAR-OPS 3, Ergänzung 5, ausgestellt wurden.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle österreichischen Luftfahrtunternehmen, die dem Regelungsbereich der AOCV 2008 iVm JAR-OPS 3, Ergänzung 5, unterliegen und gewerblichen Luftverkehr iS der VO (EG) Nr. 1008/2008 mit Hubschraubern durchführen.

3 Inkrafttreten

Der BTH A-002 wird auf der Homepage der ACG veröffentlicht und tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

1. Gemäß § 20 a Abs. 2 Zif. 2 der AOCV 2008 sind Anträge auf Umwandlung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses im Hinblick auf Hubschrauber **ab dem 28. Februar 2014 bis längstens 28. April 2014** bei der Austro Control GmbH einzubringen.
2. Für die Umwandlung der bestehenden Luftverkehrsbetreiberzeugnisse sind von den betroffenen Luftfahrtunternehmen entsprechende Nachweislisten („Compliance Checklists“) zur Nachweisführung der Übereinstimmung mit den Vorgaben der VO (EU) Nr. 965/2012 zu erstellen und den Umwandlungsanträgen beizulegen. Die Nachweislisten („Compliance Checklists“) sind vom Verantwortlichen Betriebsleiter (Accountable Manager) durch dessen Unterschrift in ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen.
3. Die an die Vorgaben der VO (EU) Nr. 965/2012 angepassten Betriebshandbücher sind bis längstens 28. Mai 2014 an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

5 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Antragsfrist das Risiko der nicht zeitgerechten Erledigung beim Luftfahrtunternehmen liegt und daher eine durchgehende Aufrechterhaltung von gewerblichem Luftverkehr mit Hubschraubern über den 27. Oktober 2014 hinaus nicht gewährleistet ist.

Ab Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses, spätestens jedoch ab 28. Oktober 2014 haben die Betreiber die Bestimmungen der Anhänge III, IV und V vollständig einzuhalten. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird dringend die Verwendung des von der Austro Control GmbH veröffentlichten Antragsformulars und der „Compliance Checklists“ empfohlen; diese sind auf der Homepage der Austro Control GmbH unter www.austrocontrol.at abrufbar.